

EBA/GL/2024/03

11.4.2024

Leitlinien

über die Anwendung des Gruppenkapitaltests für
Wertpapierfirmengruppen gemäß Artikel 8 der Verordnung
(EU) 2019/2033

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Diese Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16.09.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff EBA/GL/2024/03 zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderung des Status der Einhaltung der Anforderungen muss der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien wird festgelegt, wie die zuständigen Behörden Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 umsetzen sollten, um Wertpapierfirmengruppen die Anwendung des Gruppenkapitaltests („Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest“) oder das Halten eines niedrigeren Eigenmittelbetrags als den gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieser Verordnung berechneten Betrag („Erlaubnis zum Halten eines niedrigeren Betrags“) zu erlauben.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis im Anwendungsbereich gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033.

Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie für Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern diese Finanzinstitute in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2033/2019 und der Richtlinie (EU) 2019/2034 fallen.

Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Durchführung

Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2025.

10. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Leitlinien jede geltende Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest und das Halten eines niedrigeren Betrags mit diesen Leitlinien in Einklang steht.

4. Leitlinien

4.1 Allgemeine Erwägungen

11. Auch wenn die in diesen Leitlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind, sollte eine zuständige Behörde keine Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest oder das Halten eines niedrigeren Betrags erteilen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine aufsichtliche Konsolidierung oder ein höherer Eigenmittelbetrag für die betreffende Wertpapierfirmengruppe als angemessen angesehen werden sollte.

4.2 Vereinfachte Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest

12. Es steht der zuständigen Behörde frei, eine Wertpapierfirmengruppe als hinreichend einfach zu erachten und zu der Auffassung zu gelangen, dass von dieser keine wesentlichen Risiken für die Kunden und den Markt ausgehen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die Wertpapierfirmengruppe besteht nur aus einer Unions-Mutterwertpapierfirma oder einer gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer Unions-Mutterwertpapierfirma, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 klein und nicht verflochten ist, aus kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung bzw. aus Anbietern von Nebendienstleistungen;
 - (b) sie hat zufriedenstellende organisatorische Vorkehrungen getroffen und ausreichende Risikokontrollfunktionen eingerichtet, die für die Größe und das Geschäftsmodell der Wertpapierfirmengruppe angemessen sind;
 - (c) die Mehrheit der Stimmrechte eines jeden Unternehmens der Gruppe liegt bei anderen Unternehmen der Gruppe;
 - (d) ihre Kapitalbeziehungen, ihre Eigentümerstruktur und die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft und den Unternehmen der Gruppe sowie zwischen den Unternehmen der Gruppe werden der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt;

- (e) ihre Kapitalbeziehungen, ihre Eigentümerstruktur und die unter Buchstabe d genannten vertraglichen Vereinbarungen stellen kein Hindernis für die Ausübung der Kontrolle durch die Unions-Mutterwertpapierfirma, die Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft über die Unternehmen der Gruppe dar;
 - (f) die Auswirkungen der Kapitalbeziehungen, der Eigentümerstruktur und der unter Buchstabe d genannten vertraglichen Vereinbarungen auf die Unternehmensführung der Gruppe als Ganzes erfordern keine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis;
 - (g) die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen liegen weiterhin hinreichend nahe bei den gemäß Artikel 7 dieser Verordnung berechneten Eigenmittelanforderungen, wobei der indikative Prozentsatz mehr als 85% dieser Eigenmittelanforderungen beträgt.
13. Es steht den zuständigen Behörden frei, die Abschnitte 4.3 und 4.4 anzuwenden, um zu beurteilen, ob einer Wertpapierfirmengruppe, die die unter Buchstabe a des vorstehenden Absatzes genannte Bedingung erfüllt, eine Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest erteilt werden sollte, wenn diese Gruppe eine oder mehrere der in den Buchstaben b bis g des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen nicht erfüllt.

4.3 Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest: Bedingungen für Wertpapierfirmengruppe, die als hinreichend einfach erachtet wird

14. Es steht den zuständigen Behörden, eine Wertpapierfirmengruppe, die nicht alle in Abschnitt 4.2 genannten Bedingungen erfüllt, für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 als hinreichend einfach zu erachten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) die Zahl der Unternehmen der Gruppe im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033, einschließlich der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterwertpapierholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft, ist gleich oder niedriger als sechs;
 - (b) abweichend von Absatz 14 Buchstabe a können die zuständigen Behörden eine Wertpapierfirmengruppe, die mehr als sechs Unternehmen umfasst, als hinreichend einfach erachten, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass die Gruppenstruktur dem Geschäftsmodell und den Tätigkeiten der Wertpapierfirmengruppe entspricht und die Gruppe die in Absatz 15 Buchstabe e genannten Bedingungen erfüllt;
 - (c) die Wertpapierfirmengruppe umfasst nicht mehr als ein Mutterunternehmen zwischen der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft und einem Tochterunternehmen;

- (d) abweichend von Absatz 14 Buchstabe c können die zuständigen Behörden eine Wertpapierfirmengruppe, die mehr als ein Mutterunternehmen zwischen der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft und einem Tochterunternehmen umfasst, als hinreichend einfach erachten, wenn die Mehrheit der Stimmrechte aller Unternehmen der Gruppe bei anderen Unternehmen dieser Gruppe liegt und die Gruppenstruktur dem Geschäftsmodell und den Tätigkeiten der Wertpapierfirmengruppe in einer Weise entspricht, dass Risiken beherrscht werden können, einschließlich Risiken aus Unternehmen der Gruppe, die auf eigene Rechnung handeln, oder aus Gruppenstrukturen, die durch nationale Rechtsvorschriften vorgeschrieben werden;
- (e) es wurden keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit ASA und CMH an ein anderes Unternehmen der Gruppe ausgelagert;
- (f) Tätigkeiten im Zusammenhang mit AUM werden innerhalb der Unternehmen der Gruppe zu einem Prozentsatz von höchstens 150 % des in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Schwellenwerts für Gruppen mit höchstens zwei Unternehmen mit positiven AUM ausgelagert; dieser Prozentsatz erhöht sich für jedes weitere Unternehmen der Gruppe mit positiven AUM um 50 %. Für die Zwecke dieses Buchstabens sollten sich die Werte für die Berechnung auf das vorangegangene Geschäftsjahr beziehen und die Rückübertragung der Tätigkeit ist nicht zu berücksichtigen;
- (g) wenn Verträge oder Vereinbarungen zur Übertragung von Handelspositionen zwischen Unternehmen der Gruppe bestehen, sollte der Wert der übertragenen Handelspositionen niedriger sein als das Doppelte des in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Schwellenwerts für Positionen, die dem K-NPR oder der K-CMG unterliegen, und zwar auf der Grundlage der Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahrs. Alle Vermögenswerte und Positionen mit negativem beizulegenden Zeitwert sollten für die Zwecke dieses Punktes als absoluter Wert angesetzt werden und eine Aufrechnung (Netting) sollte nicht zulässig sein. Für die Zwecke dieses Buchstabens sollte die Rückübertragung auf die Unternehmen der Gruppe nicht auf diesen Schwellenwert angerechnet werden;
- (h) wenn die Übertragung von Tätigkeiten, die unter K-AUM, K-ASA, K-CMH, K-NPR und K-CMG fallen, als Folge einer Umstrukturierung der Gruppe, einschließlich Fusionen und Übernahmen, erfolgt, sollte der Wert der übertragenen Tätigkeiten nicht auf die in den Absätzen 14 Buchstaben e, f und g festgelegten Grenzen für das Geschäftsjahr angerechnet werden, in dem die Umstrukturierung der Gruppe stattgefunden hat;
- (i) die Kapitalbeziehungen, die Eigentümerstruktur und die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft und den Unternehmen der Gruppe sowie die

Vereinbarungen zwischen den Unternehmen der Gruppe werden der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt;

- (j) die Kapitalbeziehungen, die Eigentümerstruktur und die unter Buchstabe i genannten vertraglichen Vereinbarungen stellen kein Hindernis für die Ausübung der Kontrolle durch die Unions-Mutterwertpapierfirma, die Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft über die Unternehmen der Gruppe dar;
- (k) die Kapitalbeziehungen, die Eigentümerstruktur und die vertraglichen Vereinbarungen gemäß Buchstabe i haben keine Auswirkungen auf die Unternehmensführung der Gruppe als Ganzes, die eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erfordern würden.

4.4 Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest: Bedingungen für die Feststellung, dass von der Wertpapierfirmengruppe keine wesentlichen Risiken für Kunden oder den Markt ausgehen

15. Es steht den zuständigen Behördenfrei, zu der Auffassung zu gelangen, dass von einer Wertpapierfirmengruppe, die die in Abschnitt 4.2 genannten Kriterien nicht erfüllt, kein wesentliches Risiko für Kunden oder den Markt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausgeht, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen liegen weiterhin hinreichend nahe bei den gemäß Artikel 7 dieser Verordnung berechneten Eigenmittelanforderungen, wobei der indikative Prozentsatz mehr als 90 % dieser Eigenmittelanforderungen beträgt;
- (b) keines der Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe, einschließlich Unternehmen mit Sitz in Drittländern, hat Eigenkapital- oder Schuldinstrumente emittiert, die nicht an einer geregelten Börse notiert sind und von Kleinanlegern in der EU im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie (EU) 2014/65 gehalten werden; dieses Kriterium umfasst nicht die Inhaber der Mehrheit der Stimmrechte, die Führungskräfte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines der Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe;
- (c) es gibt innerhalb der Gruppe höchstens ein Unternehmen, das ein Clearingmitglied im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 ist;
- (d) wenn ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe Positionen, die einem K-NPR oder K-TCD unterliegen, für andere Unternehmen der Gruppe über interne Risikotransfervereinbarungen absichern, bestehen innerhalb der Gruppe angemessene organisatorische Vorkehrungen und ausreichende Risikokontrollfunktionen, die im Verhältnis zur Größe der Wertpapierfirmengruppe und zu dem von den Unternehmen, die diese Positionen absichern, verwalteten Risiko stehen, und das Gesamtrisiko, das sich aus

den Handelspositionen der Wertpapierfirmengruppe und ihren Absicherungen ergibt, würde im Rahmen der aufsichtlichen Konsolidierung nicht besser beaufsichtigt werden;

- (e) wenn eine zuständige Behörde der Auffassung ist, dass eine Wertpapierfirmengruppe zwar eine hinreichend einfache Struktur aufweist, aber weder die Kriterien in Absatz 14 Buchstabe a noch die Kriterien in Absatz 14 Buchstabe c erfüllt, sollten die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen hinreichend nahe an den gemäß Artikel 7 dieser Verordnung berechneten Eigenmittelanforderungen liegen, und zwar mit einem indikativen Prozentsatz von mehr als 95 % der Eigenmittelanforderungen. Ist eine zuständige Behörde der Auffassung, dass eine Wertpapierfirmengruppe eine hinreichend einfache Struktur aufweist, aber keines der in Absatz 14 Buchstaben a und c genannten Kriterien erfüllt, sollten die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen vorzugsweise mindestens so hoch sein wie die gemäß Artikel 7 dieser Verordnung berechneten Eigenmittelanforderungen.
16. Ist eines der Unternehmen der Gruppe Gegenstand eines Verfahrens gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034, sollte die zuständige Behörde prüfen, ob die Verstöße im Zusammenhang mit diesem Verfahren ein wesentliches Risiko für die Kunden oder den Markt darstellen.
17. Für die Zwecke der Bewertung der in Absatz 15 Buchstabe a genannten Bedingung können die zuständigen Behörden die Unions-Mutterwertpapierfirma, die Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft von der Verpflichtung zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen der Wertpapierfirmengruppe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 befreien, wenn sie der Auffassung sind, dass der für eine solche Berechnung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre. Wenn die zuständigen Behörden diese Ausnahme gewähren, sollten die Eigenmittelanforderungen der Wertpapierfirmengruppe gemäß Artikel 7 dieser Verordnung durch die Summe der individuellen Eigenmittelanforderungen aller Unternehmen der Gruppe ersetzt werden, bei denen es sich um Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften, gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften und andere Mutterunternehmen handelt, die Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen oder vertraglich gebundene Vermittler sind. Handelt es sich bei einem Unternehmen nicht um eine Wertpapierfirma, so entsprechen die individuellen Eigenmittelanforderungen denen, die nach dem einschlägigen Aufsichtsrahmen gelten. Handelt es sich bei einem Unternehmen um ein Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittland, sollten die individuellen Eigenmittelanforderungen gemäß Absatz 20 berechnet werden.

4.5 Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags: Bedingungen für die Erlaubnis eines niedrigeren Eigenmittelanteils

18. Es steht den zuständigen Behörden frei, die Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags zu erteilen, wenn die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen höher sind als die gemäß Artikel 7 dieser Verordnung berechneten Eigenmittelanforderungen mit einem indikativen Prozentsatz von mindestens 125 % dieser Eigenmittelanforderungen, und die Wertpapierfirmengruppe die in Abschnitt 4.2 oder in den Abschnitten 4.3 und 4.4 festgelegten Kriterien erfüllt. Für die Zwecke der Berechnung des in diesem Absatz genannten Prozentsatzes sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass das Fremdwährungsrisiko für die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen und die gemäß Artikel 7 dieser Verordnung berechneten Anforderungen auf dieselbe Weise berechnet werden.
19. Die Eigenmittelanforderungen eines Tochterunternehmens in einem Drittland sollten auf der Ebene dieses Tochterunternehmens mit einem angemessenen Maß an Vorsicht bestimmt werden, wie im folgenden Absatz dargelegt (Nominaleigenmittelanforderung). Die Bestimmung sollte von der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft sowie von jedem unmittelbaren Mutterunternehmen des betreffenden Drittlandtochterunternehmens vorgenommen werden, sofern dies von der zuständigen Behörde verlangt wird. Die Eigenmittel sollten auf der Ebene des ersten Mutterunternehmens dieses Drittlandtochterunternehmens in der Union gehalten werden.
20. Um ein angemessenes Maß an Vorsicht zu gewährleisten, sollten die Nominaleigenmittelanforderungen für in Drittländern niedergelassene Tochterunternehmen mindestens den gemäß Teil 3 und Teil 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Anforderungen entsprechen. Wenn die Europäische Kommission einen Beschluss über die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zur Verordnung (EU) 2019/2033 für die Aufsichtsregelung eines Drittlandes erlässt, sollten die nach dieser Aufsichtsregelung des Drittlandes berechneten Eigenkapitalanforderungen als ein angemessenes Maß an Vorsicht angesehen werden. Wenn ein Mutterunternehmen aus einem Drittland nicht über Eigenmittelanforderungen verfügt, die mindestens den von den zuständigen Behörden festgelegten Nominaleigenmittelanforderungen entsprechen, die erforderlich sind, um ein angemessenes Maß an Vorsicht im Sinne dieser Leitlinien zu erreichen, oder die ein höheres Niveau aufweisen, sollte die Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags nicht erteilt werden.
21. Bei der Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 sollten die zuständigen Behörden keine Herabsetzung der Eigenmittel erlauben, die dazu führen würde, dass der in Absatz 15 Buchstabe a genannte Prozentsatz niedriger ist als der in Absatz 12 Buchstabe g, Absatz 15 Buchstabe a oder Absatz 15 Buchstabe e angegebene Betrag, je nachdem, was zutreffend ist.

4.6 Zu bewertende Informationen

22. Um zu beurteilen, ob der Wertpapierfirmengruppe die Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder die Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung erteilt werden kann, sollten die zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen bewerten, die von der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft, der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einem anderen relevanten Mutterunternehmen bereitgestellt wurden, einschließlich:
- (a) der Beschreibung der Gruppenaktivitäten;
 - (b) der aktuellen Gruppenstruktur;
 - (c) der aktuellen Übersicht über die gruppeninterne Übertragung von Tätigkeiten und Positionen, die K-AUM, K-CMH, K-ASA, K-NPR und K-CMG unterliegen;
 - (d) der Berechnung der konsolidierten Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis für die Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe, wenn die zuständige Behörde Absatz 17 anwendet;
 - (e) der Berechnung der tatsächlichen Eigenmittel, einschließlich der gemäß Absatz 20 berechneten Nominaleigenmittel, die auf Ebene jedes Unternehmens der Wertpapierfirmengruppe zur Verfügung stehen;
 - (f) der Berechnung des Gruppenkapitaltests für die Unions-Mutterwertpapierfirma, die Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft und für jedes Mutterunternehmen der Gruppe in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033;
 - (g) der Berechnung des in Absatz 15 Buchstabe a genannten Prozentsatzes;
 - (h) einer Erklärung, in der die Erfüllung der in den Abschnitten 4.3 und 4.4 festgelegten Bedingungen im Einzelnen dargelegt wird;
 - (i) Informationen über die Bewertung jedes Mutterunternehmens und, falls zutreffend, die Gründe für die Differenz zum Buchwert der einzelnen Tochterunternehmen. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass der zur Erfüllung dieser Informationspflicht erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, können sie festlegen, dass diese Informationspflicht nur für die bedeutendsten Tochterunternehmen erfüllt werden sollte und dass die Wesentlichkeit unter Berücksichtigung sowohl der Größe als auch des Risikos der Tochterunternehmen innerhalb der Wertpapierfirmengruppe beurteilt werden sollte.
23. Die in Absatz 12 Buchstabe d und Absatz 14 Buchstabe i genannten vertraglichen Vereinbarungen, die von der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einem anderen relevanten Mutterunternehmen vorgelegt werden, sollten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie für die Bewertung des Antrags auf Anwendung des Gruppenkapitaltests wesentlich sind.
24. Sofern Abschnitt 4.2 anwendbar ist, können die zuständigen Behörden ihre Bewertung auf die in Absatz 22 Buchstaben a, b, d, e, f und g genannten Informationen beschränken.

25. Um zu beurteilen, ob der Wertpapierfirmengruppe die Erlaubnis für einen Gruppentest gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder die Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung erteilt werden kann, sollten die zuständigen Behörden alle einschlägigen verfügbaren Informationen heranziehen, einschließlich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung, der Rechnungslegung und der Finanzberichterstattung, der internen Konten der Wertpapierfirmen und der ICARAP-Schlussfolgerungen.

4.7 Erteilung, Änderung und Entzug der Erlaubnis

26. Um zu beurteilen, ob die Wertpapierfirmengruppe ihre gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erteilte Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest oder ihre gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags beibehalten kann, sollten die zuständigen Behörden jegliche wesentlichen Änderungen in den von der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einem anderen relevanten Mutterunternehmen vorgelegten Informationen bewerten, die nach Erteilung einer solchen Erlaubnis eingetreten sind, insbesondere wenn sich eine solche Änderung auf die Einhaltung der Bedingungen und Spezifikationen auswirken könnte, auf deren Grundlage die Erlaubnis erteilt wurde.
27. Um zu bewerten, ob die Wertpapierfirmengruppe ihre gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erteilte Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest oder ihre gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags beibehalten kann, sollten sich die zuständigen Behörden bemühen, von der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft, der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einem anderen relevanten Mutterunternehmen alle Informationen einzuholen, die für die Zwecke der Überwachung der Aufrechterhaltung der Bedingungen, unter denen Erlaubnisse erteilt wurden, durch diese Behörden relevant sind.
28. Kommt eine zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Bedingungen, unter denen eine Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest oder eine Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind, sollte sie unverzüglich und nach Anhörung der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft erwägen, ob diese Erlaubnis entzogen werden sollte. Wird die Erlaubnis für den Gruppenkapitaltest entzogen, sollten jede damit verbundene Erlaubnis für das Halten eines niedrigeren Betrags ebenfalls entzogen werden, und die Gruppe sollte der konsolidierten Aufsicht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegen.

29. Wenn der Unions-Mutterwertpapierfirma, der Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder der gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft eine Erlaubnis für einen Gruppenkapitaltest und eine Erlaubnis für das Halten eines wesentlich niedrigeren Betrags erteilt wurde, sollte der Entzug der letztgenannten Erlaubnis nicht automatisch zum Entzug der erstgenannten Erlaubnis führen, während der Entzug der erstgenannten Erlaubnis stets zum Entzug der letztgenannten Erlaubnis führen sollte.